



Sonderinformation: Update Baurecht

Wir halten Sie auf dem aktuellen Stand! Neues zu Bayern unter Ziffer 2.

1. Bund

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hat am 23.03.2020 einen Erlass mit dem Arbeitstitel "Bauvertragliche Fragen in Bezug auf die Corona-Pandemie" veröffentlicht; siehe hierzu:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/erlass-bauwesen-corona-20200323.pdf>

Der Bund hat inzwischen nachgelegt und am 27.03.2020 die in vorgenanntem Erlass unter Ziffer IV. am Ende genannte Ergänzung zum Bauvergaberecht veröffentlicht; siehe hierzu:

www.bi-medien.de/upload/2020_03_27_BWI7_70406_21_1_Bauvergaberecht_Corona_28911.pdf

Unter Ziffer III. „Hinweis auf Umgang mit Bauablaufstörungen“ wird dort ausgeführt was folgt:

Für neu abzuschließende Verträge ist den Ausschreibungsunterlagen das beigegefügte Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der CO-VID-19-Pandemie beizufügen. ... Damit wird klargestellt, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie für den einzelnen Bauvertrag weiterhin unvorhersehbar sind, der Tatbestand der höheren Gewalt also auch bei Neuverträgen ausgelöst werden kann. Neu abzuschließende Verträge sind insoweit also in gleicher Weise zu behandeln wie Bestandsverträge.

Diese Vorgaben sind zu begrüßen, weil sie grundsätzlich dazu geeignet sind, Rechtssicherheit herbeizuführen.

2. Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern hat inzwischen ebenfalls reagiert und die Autobahndirektionen, Staatliche Bauämter sowie die Landesbaudirektion Bayern auszugsweise in Bezug auf den Erlass des Bundes vom 23.03.2020 wie folgt unterrichtet:

Die Inhalte und Empfehlungen des BMI-Erlasses, dem sich auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angeschlossen hat, werden – auch im Interesse einer einheitlichen Handhabung – für den gesamten Baubereich der Bayerischen



Staatsbauverwaltung übernommen.

Siehe hierzu:

www.bayika.de/bayika-wAssets/docs/aktuelles/2020/2020-03-24_StMB-Z5_RS_zum_Erlass_BMI_und_BMVI-RS_Corona-Pandemie.pdf

In unserer Sonderinformation vom 30.03.2020 hatten wir noch was folgt mitgeteilt:

Betreffend die im Raum stehenden vergaberechtlichen Fragen erfolgte seitens des Freistaates Bayern soweit ersichtlich noch keine Tätigkeit. Wir haben wegen dieser Rechtsunsicherheit mehreren unserer Mandanten empfohlen, sich mit ihren Verbänden in Verbindung zu setzen, um die Bayerische Staatsregierung über diese Schiene zum unverzüglichen Handeln zu bewegen.

Die Rechtslage in Bayern ist in Bezug auf Ausschreibungen der Staatsbehörden also nach wie vor völlig unklar.

Hier hat sich gestern etwas getan. Auch der Freistaat Bayern wurde inzwischen tätig und hat folgende Rundschreiben an nachgeordnete Behörden versandt, mit welchem sich der Freistaat Bayern im Wesentlichen den Empfehlungen des Bundes zum Vergaberecht angeschlossen hat.

[Hinweise für den Umgang mit Bauablaufstörungen](#)

[Maßnahmen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie](#)

Damit hat auch der Freistaat Bayern für mehr Rechtssicherheit gesorgt.

3. Kommunen

Die Frage, wie sich Kommunen, also etwa Städte und Gemeinden in Bezug auf die mit Corona in Zusammenhang stehenden, vergaberechtlichen Themen verhalten (werden), ist weiterhin nicht vorhersehbar.

4. Private

In Bezug auf private Vergabeverfahren, welche wohl den Großteil der Ausschreibungen in Bausachen betreffen, verbleibt es bei den Hinweisen in unserer Sonderinformation vom 26.03.2020.



5. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Der Bund hat mit seinem Erlass zur Rechtssicherheit beigetragen, der Freistaat Bayern hat sich den dortigen Ausführungen weitgehend angeschlossen; es wäre wünschenswert, wenn die Kommunen diesem Beispiel folgen würden. Bei privaten Baumaßnahmen und Vergaben besteht auch weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheit.

Sie sollten sich zudem über eines im Klaren sein. Selbst wenn in Ihrem konkreten Fall objektiv eine Behinderung in Form von höherer Gewalt vorliegen sollte, bedeutet dies für sich gesehen noch lange nicht, dass Sie damit sämtliche Probleme gelöst haben. Man hat, je nach Einzelfall, eine Vielzahl von Umständen zu berücksichtigen und Obliegenheiten zu erfüllen, um seine Rechte zu wahren (Verallgemeinerungen sind, wie bereits am 26.03.2020 mitgeteilt, unzulässig). Wer hier Fehler macht, dem kann das im wahrsten Sinne des Wortes teuer zu stehen kommen.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung.

Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

Nürnberg.



[Ingmar Niederkleine](#)

Rechtsanwalt

ingmar.niederkleine@sonntag-partner.de

Tel.: +49 911 81511-0



[Volker Hinkl](#)

Rechtsanwalt

volker.hinkl@sonntag-partner.de

Tel.: +49 911 81511-0



Augsburg.



Ralph Egger

Rechtsanwalt

ralph.egger@sonntag-partner.de

Tel.: +49 821 57058-0



Svenja Loderer

Rechtsanwältin

svenja.loderer@sonntag-partner.de

Tel.: +49 821 57058-0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>